



Geoblocking-Verordnung ab Dezember

Ab dem 03. Dezember 2018, noch rechtzeitig vor dem Weihnachtsgeschäft, gilt die neue Geoblocking-Verordnung. Sie soll den grenzüberschreitenden Handel stärken und bringt vor allem Abmahnfallen für den Händler. ECC-Club-Mitglied Rechtsanwalt Rolf Becker von WIENKE & BECKER – KÖLN, klärt über Anforderungen und Fallen auf. Nach einigen Anläufen wurde in Trilogverhandlungen zwischen Ministerrat, dem EU-Parlament und der EU-Kommission am 20.11.2017 ein Kompromiss ausgehandelt, der jetzt zur Geltung kommt.

Was bedeutet Geoblocking?

Nicht nur für Streaming-Inhalte, sondern auch für den Handel insbesondere im E-Commerce-Bereich war Geoblocking ein Thema. Wenn bislang beispielsweise in Österreich ansässige Kunden einen Einkauf im deutschen Shop tätigen wollten, schlug das Geoblocking zu. Die Kunden wurden anhand der IP erkannt und auf die Seite in Österreich umgeleitet. Auch in den Grenzregionen, z. B. zu Frankreich oder zu Polen, wurden potentielle Käufer abgewiesen. Die EU-Kommission will herausgefunden haben, dass in 63 Prozent aller Fälle in 2015 Geoblocking eine Rolle gespielt haben soll.

Mit der neuen Verordnung 2018/302 vom 28.02.2018 sollen Verbraucher jetzt frei wählen können. Händler müssen allen Kunden in der EU einen uneingeschränkten diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Angebot gewähren.

Nicht nur Onlinehandel betroffen

Die neuen Regelungen betreffen alle grenzüberschreitenden Angebote. Immer dann, wenn etwa Werbung oder AGB auch Auslandssachverhalte ansprechen oder dort wahrgenommen werden können, ist Diskriminierung verboten. Auch der B2B Handel ist berührt.

Natürlich ist in erster Linie der Online-Handel mit seinen grenzüberschreitend wahrnehmbaren Angeboten in der Schusslinie. Aber auch Katalogangebote, Flyer oder Angebote mit Telefonbestellungen müssen die neuen Regelungen beachten.

Was ist verboten?

Grundsätzlich verboten ist die abweichende Behandlung von EU-Ausländern. Es geht um den Zugang zu Webangeboten, aber auch um Zahlungskonditionen oder sonstigen AGB-Klauseln.

Webshop-Weiterleitungen

Die eingangs aufgeführten Umleitungen bei Webshopaufrufen gehören der Vergangenheit an. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ort der Niederlassung dürfen nicht mehr zum Anlass einer abweichenden Behandlung gemacht werden. Insbesondere sind technische Mittel zur Sperrung von Angeboten verboten. Schon der Besuch des Angebotes muss frei sein, denn bereits das „Anstreben“ eines Vertragsschlusses ist mit umfasst. Selbst dann, wenn Sie für den Franzosen eine eigene Sprachfassung vorsehen, dürfen Sie ihn nicht einfach umleiten. Gut gemeint ist nicht gut gemacht! Der Kunde muss ausdrücklich zustimmen und bei der Einholung der Zustimmung zur Weiterleitung müssen Sie einiges beachten. Auch nach Zustimmung muss die ursprünglich aufgerufene Webseite „weiterhin leicht zugänglich bleiben“.



Mittelbarer Verkaufszwang aber keine Lieferpflicht

Weder ein Verkaufszwang noch eine absolute Preisharmonisierung soll mit den Regelungen verbunden sein. Das war zwar ursprünglich der Plan der EU-Kommission, aber der wurde im Kompromiss nicht realisiert. Aufschläge bei Preisen, die nicht durch steuerliche Verpflichtungen oder rechtliche Anforderungen gerechtfertigt sind, sind untersagt. Sie müssen also jedem Kunden einen Vertragsschluss zu den grundsätzlich gleichen Konditionen ermöglichen, wie einem Inländer. Zur Lieferung in ein EU-Zielland sind Sie aber nicht verpflichtet. Der ausländische Kunde muss die Ware dann eben abholen oder eine Abholung durch einen Paketdienst organisieren. Das gilt aber nur, wenn Sie auch ansonsten eine Abholung anbieten. Sie müssen jetzt nicht eigens eine Abholung einrichten. Man kann den schwedischen Besteller darauf verweisen, eben eine deutsche Lieferadresse anzugeben.

Abmahnfalle Rechnungs- und Lieferadresse

Hier ergeben sich schon die ersten Abmahnfallen. Denn viele Shops sind so programmiert, dass man nur eine deutsche Rechnungsanschrift angeben kann. Das aber wäre diskriminierend. Den Zwang für eine ausschließlich deutsche Lieferanschrift für alle Kunden können Sie vorsehen. Liefern Sie auch nach Österreich, muss auch der rumänische Kunde in der Lage sein, eine österreichische Lieferadresse anzugeben. Kurz, es muss jeder EU-Kunde seine Rechnungsanschrift angeben können und er darf jede Lieferadresse wählen, die andere Kunden auch angeboten bekommen.

Abmahnfalle AGB und FAQ

Lassen Sie Ihre AGB und FAQ prüfen. Hier lauern künftig ebenfalls neue Abmahnfallen („Bestellung nur innerhalb Deutschland möglich“ – richtiger „Lieferung nur innerhalb Deutschland“).

Denken Sie an die Angabepflicht zu Lieferbeschränkungen! Diese müssen bereits vor Einleitung des Bestellvorgangs wahrnehmbar sein.

Payment

Wenn Sie einen Rechnungskauf anbieten, können Sie diese Möglichkeit der Zahlung nach Erhalt der Ware nicht auf bestimmte EU-Länder oder nur auf Deutschland beschränken. Das wäre eine Diskriminierung. Gleiches gilt für SEPA-Lastschrift oder andere Zahlungsmittel. Passen Sie also Ihre Bonitätsprüfungen an. Sie dürfen auch keine Kreditkarten als Zahlungsmittel vorsehen, die man nur in einem bestimmten Land erhalten kann bzw. dort ein Konto voraussetzen.

Nachnahmezahlungen dürfen allenfalls dahingehend beschränkt werden, dass diese in bestimmten Lieferländern technisch nicht möglich sind.

Die Währung, in der Sie die Zahlung verlangen, können Sie wie bisher handhaben. Sie müssen keine neue Währung akzeptieren. Bieten Sie aber die Zahlung in einer Währung an, müssen alle EU-Kunden in dieser Währung zahlen können.

Fazit

Kämmen Sie Ihre AGB, Webseiten und Kataloge/Prospekte durch. Lassen Sie sich ggf. beraten. Neben Abmahnungen drohen bald auch empfindliche Bußgelder.



ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker



Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht, insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Onlinehandel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten www.Versandhandelsrecht.de und www.fernabsatz-gesetz.de